

# **Vereinssatzung**

## **„Oberlauterbach Vereint: Dorf & Feuerwehr e.V.“**

---

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Oberlauterbach Vereint: Dorf & Feuerwehr e.V.“.
- (2) Der Verein führt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) und ist zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz vorgesehen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 08239 Oberlauterbach, Hauptstraße 24.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung des Feuerschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 12 AO);
  - die Förderung der Heimatpflege (§52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, sowie der aktiven Einsatzabteilung in enger Abstimmung mit der Wehrleitung;
  - die Beschaffung von Mitteln (z.B. Spenden) zur Anschaffung zusätzlicher Ausrüstung für die Feuerwehr Oberlauterbach, sofern diese nicht zur gesetzlichen Pflichtausstattung des Trägers gehört;
  - die Durchführung und Unterstützung ortstypischer kultureller Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Maibaumaufstellen, Höhenfeuer, Dorf- oder Heimatfeste);
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Institutionen zur Wahrung der dörflichen Identität;

- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen, um das Interesse am Feuerschutz, der Brandschutzerziehung und dem dörflichen Ehrenamt zu wecken.

(4) Der Verein kann seine Zwecke auch dadurch erfüllen, dass er anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (3) Die erforderlichen Mittel werden gemäß §6 aufgebracht und zweckgebunden gemäß der Satzung verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) aktive Einsatzkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberlauterbach können nach eigenem Ermessen Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (mit einer Frist von 3 Monaten)
- durch Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins

(6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt, oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Erlöse aus Veranstaltungen

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das Oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, elektronisch oder über den Falkensteiner Anzeiger.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern  
gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) und bis zu 5 Beisitzern

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung, sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ohne eine Auszahlungsanordnung leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, schriftlich oder eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.  
Der Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr das Kassenbuch zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z.B. bei wirtschaftlicher Notlage) Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Falkenstein/Vogtland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes und der Heimatpflege im Ortsteil Oberlauterbach zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde am 30.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Oberlauterbach, den 30.03.2026